

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen

Stand 01.02.2026

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen

Stand 01.02.2026



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Kosten der Beschaffung und Instandhaltung	4
3. Zusammensetzung der Anlage	5
4. Planung und Unterbringung der Anlage	6
5. Bau und Inbetriebnahme der Anlage	6
6. Eichung	7
7. Gaszählerumgang	8
8. Verfahren bei Störungen an der Druckregel- und Messanlage	8
9. Eingriffe in die Anlage	8
10. Überwachung und Instandhaltung der Anlage	8
11. Änderungsdienst	9

Die Technischen Anschlussbedingungen dienen als Ergänzung für die geltenden Vorschriften und Regelwerke im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und den Betrieb im Eigentum von Anschlussnehmern befindlicher Erdgasdruckregel- und Messanlagen zum Zweck des Eigen-verbrauchs nach den DVGW-Arbeitsblättern G491 und G492 am Netz der e-netz Südhessen AG.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen

Stand 01.02.2026



1. Allgemeines

- 1.1. Die Technischen Anschlussbedingungen finden Anwendung auf die im Eigentum von Anschlussnehmern zu erstellenden oder erstellten Druckregel- und Messanlagen am Netz der e-netz Südhessen AG. Art und Anordnung der Geräte werden durch die e-netz Südhessen bestimmt, soweit es für die Belange der ordnungsgemäßen Gasübernahme erforderlich ist.
- 1.2. Die Druckregel- und Messanlagen dienen der Entspannung und Messung des bezogenen Gases aus dem Verteilnetz der e-netz Südhessen für den Eigenverbrauch des Anschlussnehmers. Diese Richtlinien gelten nicht für das Einspeisen von Biogas in das Verteilnetz der e-netz Südhessen, oder für Netzkopplungspunkte mit vor- oder nachgelagerten Netzbetreibern und oder einer Anschlussleistung > 5.000 m³/h im Normzustand
- 1.3. Bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb sowie bei Änderungen von Druckregel- und Messanlagen sind insbesondere die nachstehend aufgeführten Vorschriften und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten:

- o DVGW-Arbeitsblatt G491
Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar
- o DVGW-Arbeitsblatt G492
Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar

Mess- und Eichgesetz - MessEG

- o DVGW-Arbeitsblatt G495
Gasanlagen – Betrieb und Instandhaltung
- o DVGW-Arbeitsblatt G498
Druckbehälter in Rohrleitungen und Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasserstoff
- o DVGW-Arbeitsblatt G1010
Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation zum Betrieb von Gasanlagen auf Werksgelände
- o DIN EN 1776:2016-05
Gasinfrastruktur - Gasmesssysteme - Funktionale Anforderungen
- o DIN EN 12186:214-12
Gasinfrastruktur - Gas-Druckregelanlagen für Transport und Verteilung - Funktionale Anforderungen

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen

Stand 01.02.2026



- o DIN EN 12279:2005-12
Gasversorgungssysteme - Gas-Druckregeleinrichtungen in Anschlussleitungen - Funktionale Anforderungen
- o DIN EN 60079-14 (VDE 0165-1)
Explosionsgefährdete Bereiche -Teil 14 Projektierung, Auswahl und Errichtung elektrischer Anlagen
- o DIN EN 60079-14 (VDE 0165-1)
Explosionsgefährdete Bereiche -Teil 14 Projektierung, Auswahl und Errichtung elektrischer Anlagen Berichtigung 1
- o DIN EN 60079-17 (VDE 0165-10-1)
Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 17 Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen
- o Berufsgenossenschaftliche Regeln DGUV Regel 113-001 "Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)"
- o Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- o Berufsgenossenschaftliche Vorschriften „DGUV-Vorschriften“
- o GasHDrLtgV Verordnung über Gashochdruckleitungen

2. Kosten der Beschaffung und Instandhaltung

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Beschaffung, Errichtung, den Betrieb und für die Instandhaltung der gesamten Druckregel- und Messanlagen, einschließlich eventuell erforderlicher Gebäude, die Kosten zu tragen. Hierzu gehört jeweils auch die rechtzeitige Erweiterung, Ergänzung oder Änderung der Anlage, soweit dies durch die Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich werden sollte. Der Anschlussnehmer ist Eigentümer der Druckregel- und Messanlage einschließlich des Gebäudes. Eine von der e-netz Südhessen AG beigestellte Fernwirkanlage bleibt Eigentum der e-netz Südhessen AG.
- 2.2 Die e-netz Südhessen AG baut in die Netz-Anschlussleitung einen von Hand zu betätigenden Absperrschieber ein. Wird aufgrund von technischen Erfordernissen oder von einer für den Anschlussnehmer zuständigen Institution vom Anschlussnehmer eine andere oder zusätzliche Absperrvorrichtung, z.B. ein Schnellschlussventil, verlangt so hat der Anschlussnehmer hierfür die Kosten zu tragen, bleibt Eigentümer der Absperreinrichtung und ist für deren Funktion verantwortlich; dies gilt auch dann, wenn das obengenannte Absperrorgan aus technischen Gründen noch innerhalb des Netzanchlusses der e-netz Südhessen AG liegt. Wird ein Schnellschlussventil vor- oder hinter der Gasmessung eingebaut, ist ein Druckanstieg von maximal 350 mbar/s zu verhindern.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen

Stand 01.02.2026



3. Zusammensetzung der Anlage

Zur Druckregelanlage können folgende Geräte gehören:

- Staubfilter,
- Abscheider,
- Vorwärmer,
- Druckregler,
- Sicherheitseinrichtungen,
- Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV)
- Sicherheitsabblaseeinrichtung (SBV)

Zur Messanlage können folgende Geräte gehören:

- Gaszähler,
- Mengenumwerter mit Prüfanschlüssen für Druck und Temperatur,
- Datenspeicher
- Modem (zum Übertragen der Lastgänge)
- Druckmesser für den Vordruck,
- Druckmesser für den geregelten Druck,
- Druckschreiber für den geregelten Druck
- Druckschreiber für den Messdruck,
- Temperaturschreiber für die Messtemperatur,
- Thermometer,
- Belastungsschreiber,
- Belastungsanzeiger,
- Fernsteuerung und Fernüberwachung für die zentrale Netzüberwachung der e-netz Südhessen AG

- 3.1 Die e-netz Südhessen AG hat das Recht, an der Gasdruckregel- und Messanlage zusätzliche Geräte zur Fernübertragung von Daten auf seine Kosten einzurichten. Die Geräte verbleiben im Eigentum der e-netz Südhessen AG. Die e-netz Südhessen AG hat das Recht, die Fernüberwachungsgeräte über eigene oder gemietete Datenkabel oder sonstige Übertragungswege an die Querverbundleitstelle der e-netz Südhessen AG anzuschließen, zu betreiben und zu diesem Zweck das Grundstück mit der Anlage zu betreten.
- 3.2 Sofern es für den sicheren Betrieb des Verteilnetzes der e-netz Südhessen erforderlich ist, sind der e-netz Südhessen AG der aktuelle Vor- und Hinterdruck und der Normdurchfluss als Messwerte in potentialfreier Form auf Klemmleiste zur Verfügung zu stellen. Für die Fernwirkgeräte der e-netz Südhessen AG ist hierzu im Elektroinstallationsraum der Anlage ein entsprechender Platz sowie eine kostenfreie Stromversorgung vorzusehen. Die Messbereiche bzw. Impulswertigkeiten werden im Vorfeld gegenseitig abgestimmt.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen

Stand 01.02.2026



4. Planung und Unterbringung der Anlage

- 4.1 Die Erstellung einer Druckregel- und Messanlage bedarf der Zustimmung der e-netz Südhessen AG. Die e-netz Südhessen AG ist berechtigt Art, Zahl, Größe und Aufstellungsort der Anlage zu bestimmen. Dabei sind die berechtigten Belange des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Vor der Erstellung einer Druckregel- und Messanlage unterrichtet der Anschlussnehmer die e-netz Südhessen AG über den geplanten Anlagenbau. Dazu stellt er der e- netz Südhessen AG Pläne und schriftliche Unterlagen zwecks Prüfung zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung teilt die e-netz Südhessen AG schriftlich mit und erteilt im Falle einer Zustimmung eine schriftliche Genehmigung. Vorstehende Regelung gilt auch für Änderungen an bestehenden Druckregel- und Messanlagen.
- 4.2 Bei der Auslegung der Messanlage ist sicherzustellen, dass der zu erwartende minimale und maximale Gasdurchfluss den zugelassenen Messbereich der Gaszähler nicht unter- oder überschreitet.
- 4.3 Die Druckregel- und Messanlage wird in einem den Vorschriften entsprechenden Raum untergebracht, dessen Größe eine gute Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglicht und eine Rückenfreiheit vor den Geräten und Bedieneinrichtungen von 1,20 m gewährleistet. Der Raum und die Einrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Ziffer 1.3). Insbesondere die Belange des Explosionsschutzes sind zu berücksichtigen, ggf. sind nicht explosionsgeschützte Geräte wie z.B. Geräte zur Gasmessung oder Fernübertragung in separaten, nicht explosionsgefährdeten Räumen unterzubringen. Es ist sicherzustellen, dass die Umgebungstemperatur der elektronischen Gasmessgeräte (Mengenumwerter, Datenspeicher) bei einer Temperatur >3°C und < 45°C liegt.
- 4.4 Die Druckregel- und / oder die Messanlage kann ausnahmsweise auch in einem Schrank außerhalb von Gebäuden im Außenbereich untergebracht werden. Die Bestimmungen gemäß Ziffern 1.3 und 4.3 sind für den Schrank anzuwenden.
- 4.5 Sollte in der Messanlage eine Umgangsleitung um den Zähler vorgesehen oder vorhanden sein, ist eine gasdichte, mit einem Dichtheitsprüfanschluss versehene und staubunempfindliche Absperrarmatur einzubauen.
- 4.6 Die Montage und Inbetriebnahme der ggf. erforderlichen Geräte zur Fernüberwachung für die Querverbundleitstelle der e-netz Südhessen AG wird durch die e-netz Südhessen AG durchgeführt.

5. Bau und Inbetriebnahme der Anlage

- 5.1 Der Anschlussnehmer wird die e-netz Südhessen AG rechtzeitig vor Beginn des Baus der durch die e-netz Südhessen AG genehmigten Druckregel- und Messanlage verständigen.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen

Stand 01.02.2026



- 5.2 Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage werden mit der e-netz Südhessen AG rechtzeitig abgestimmt. Die Prüfung der fertig montierten Anlage wird von einem DVGW-Sachverständigen durchgeführt. Die e-netz Südhessen AG hat das Recht, einen Beauftragten zu dieser Prüfung zu entsenden. Der Anschlussnehmer sorgt dafür, dass die ausführende Firma zur Inbetriebnahme der Regelanlage und Einstellung der Gerätetechnik Personal zur Verfügung stellt. Der Anschlussnehmer erstellt zudem ein Explosionsschutzzertifikat gemäß §9 Absatz 9 GefStoffV und veranlasst die Prüfung auf Explosionssicherheit vor Inbetriebnahme gemäß §15 BetrSichV. Der e-netz Südhessen AG ist eine Kopie der DVGW-Abnahmehescheinigung (Vorabbescheinigung / Schlussbescheinigung) und der Prüfbescheinigung zur Explosionssicherheit sowie eine Zeichnung vom Istzustand der Anlage zuzustellen.
- 5.3 Die Anlage wird gemeinsam in Betrieb genommen, nachdem die Errichtung nach den anerkannten Regeln der Technik für alle Anlagenteile der Druckregel- und Messanlage sowie für alle nachgeschalteten Gasanlagenteile nachgewiesen wurde und die zukünftige ordnungsgemäße Instandhaltung gewährleistet ist. Daher ist vor Inbetriebnahme die Vorlage eines abgeschlossenen Instandhaltungsvertrag gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G495 "Gasanlagen – Betrieb und Instandhaltung" für die Anlagenteile nach den DVGW-Arbeitsblättern G491 und G492 erforderlich. Die Instandhaltung der Anlage ist nachweislich durch ein nach dem DVGW-Arbeitsblatt G493 -2 "Qualifikationskriterien für Unternehmen zur Instandhaltung von Gas-Druckregel- und Messanlagen in Gasanlagen" zugelassenes Fachunternehmen nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G495 "Gasanlagen – Betrieb und Instandhaltung" auszuführen. Dieses Arbeitsblatt verlangt u.a. im Zusammenhang mit ggf. auftretenden Störungen während des laufenden Betriebs der Anlage vom Betreiber, jederzeit über einen fachlich geeigneten Entstör- und Bereitschaftsdienst zu verfügen.
- 5.4 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten sinngemäß für Änderungen und Umbauten an bestehenden Druck-Regel- und Messanlagen.
- 5.5 Messanlagen mit einem Mengenumwerter werden durch eine geprüfte Stelle nach TR-G9 in Betrieb genommen.

6. Eichung

- 6.1 Messgeräte, die dem geschäftlichen Verkehr dienen, müssen geeicht sein. Sicherungszeichen (amtliche Plombe) und Benutzersicherungen an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.
- 6.2 Gesetzlich vorgeschriebene Eichungen hat der Verwender (z.B. Messstellenbetreiber) zu veranlassen und auf eigene Kosten durchzuführen. Bei Turbinenradgaszählern, die bei normalen Betriebsbedingungen mit einem Messüberdruck von mehr als 4 bar betrieben werden, ist eine Hochdruckeichung nach den PTB-Prüfregeln Band 30 "Messgeräte für Gas - Hochdruckprüfung von Gaszählern" bei dem zu erwartenden Betriebsdruck bzw. in dem zu erwartenden Betriebsdruckbereich erforderlich. Die Kosten für die Hochdruckeichung sind vom Messstellenbetreiber zu tragen.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen

Stand 01.02.2026



7. Gaszählerumgang

- 7.1 Sollte in der Messanlage eine Umgangsleitung um den Zähler geplant oder vorhanden sein, ist die Absperrarmatur im Umgang geschlossen zu halten. Die Armatur wird von der e-netz Südhesse AG plombiert. Die Plomben dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung der e-netz Südhesse AG entfernt werden.
- 7.2 Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für das Öffnen der Absperrarmatur erforderlich sein, so ist die e-netz Südhesse AG hiervon unverzüglich telefonisch 06151/701-8080 und schriftlich betriebgasregelanlage@e-netz-suedhessen.de zu unterrichten.

8. Verfahren bei Störungen an der Druckregel- und Messanlage

- 8.1 Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen an der Druckregel- und Messanlage die u.a. dazu führen, dass ungemesenes Gas entnommen wird, sind sofort nach ihrer Feststellung der e-netz Südhesse AG telefonisch 06151/701-8080 und schriftlich an betriebgasregelanlage@e-netz-suedhessen.de mitzuteilen.

9. Eingriffe in die Anlage

- 9.1 Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass Eingriffe in die Anlage nur von qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden. Bei allen Instandhaltungsarbeiten sind die Anforderungen aus dem DVGW-Arbeitsblatt G495 „Gasanlagen – Betrieb und Instandhaltung“ einzuhalten. Funktionsprüfungen, Wartungen und Instandsetzungen sind mindestens von zwei Personen durchzuführen, von denen eine ein Sachkundiger sein muss. Wartungen, Reparaturen und sonstige geplante Eingriffe in die Anlage, sind der e-netz Südhesse AG rechtzeitig (mind. 3 Werkstage) vorher mitzuteilen und dürfen nur in Gegenwart eines Beauftragten oder mit Zustimmung der e-netz Südhesse AG erfolgen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor.
- 9.2 Unbefugte Veränderungen oder Eingriffe in die Anlage, die nachweislich zu Fehlmessungen geführt haben, berechtigen die e-netz Südhesse zur Vornahme einer Nachverrechnung in dem erforderlichen Umfang.
- 9.3 Die Anlage ist gegen den Zugriff von unbefugten Dritten zu sichern.

10. Überwachung und Instandhaltung der Anlage

- 10.1 Die Instandhaltung der Druckregel- und Messanlage hat nach DVGW-Arbeitsblatt G495 (A) zu erfolgen. Der Anschlussnehmer hat eine regelmäßige und sachgerechte Instandhaltung bzw. Prüfung der Anlage zu gewährleisten, die e-netz Südhesse kann hierzu Nachweise verlangen. Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß §16 BetrSichV sind regelmäßig durchzuführen. Die Wartung ggf. vorhandener Geräte zur Fernübertragung von Messwerten an die Querverbund-leitstelle der e-netz Südhesse AG ist durch die e-netz Südhesse AG durchzuführen, den Mitarbeitern e-netz Südhesse AG ist hierzu der Zutritt zu der Anlage zu gewähren.

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen

Stand 01.02.2026



- 10.2 Der Anschlussnehmer sorgt für die Zugänglichkeit und Sauberkeit der Räume.
- 10.3 Die e-netz Südhessen AG hat das Recht, die Anlage jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass der Raum der Anlage zu diesem Zweck ohne Zeitverlust betreten werden kann und stellt vor diesem Hintergrund ggf. eine Begleitperson bereit, um zeitaufwändige Formalitäten beim Zugang zu vermeiden. Festgestellte Mängel sind vom Eigentümer der schadhaften Einrichtung oder des mangelhaften Gerätes unverzüglich zu beseitigen.

11. Änderungsdienst

Die e-netz Südhessen AG ist berechtigt, diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) zu ändern. Die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Druckregel- und Messanlagen im Netzgebiet der e-netz Südhessen AG“ sind in der aktuellen Fassung auf der Homepage der e-netz Südhessen unter www.e-netz-suedhessen.de veröffentlicht. Der Stand der TAB wird über ein Datum auf dem Dokument links oben ausgewiesen. Persönlich erstellte Downloads oder Ausdrucke dieser Richtlinien unterliegen keinem Änderungsdienst. Aus diesem Grund ist vor der Planung einer Anlage auf der Homepage der e- netz Südhessen AG die Aktualität ggf. bereits heruntergeladener oder ausgedruckter Exemplare zu prüfen.